



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Merkblatt: Anforderungen an den Inhalt eines Sozialkonzepts (Spielhallen)

gesetzliche Grundlagen:

- §§ 2, 6, 7, 26 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV), Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“
- §§ 7, 43, 44 Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

Inhalte:

1. Bedeutung des Spielerschutzes
 - Formulierung und Positionierung, dass Spielerschutz zur Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur gehört
 - Darlegung, welche Aufgaben und Zuständigkeiten die verantwortlichen Personen innerhalb der Organisationsstruktur haben und wer für den Spielerschutz vor Ort zur Verfügung steht
 - Formulierung konkreter unternehmensbezogener Ziele im Hinblick auf den Spielerschutz
2. Entstehung des Sozialkonzepts
 - Namentliche Benennung der Verfasser nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie der für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen einschließlich ihrer Aufgaben und Befugnisse.
 - Erarbeitung auf dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung
3. Benennung der Ziele des Sozialkonzepts
 - Früherkennung und Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels
 - Vermittlung in Hilfsangebote
 - Schulung
4. Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels; konkrete betriebsbezogene Darstellung der getroffenen Maßnahmen
 - Wie werden die Spieler über die für sie relevanten Vorgaben der §§ 11 ff SpielV und die Zufallsabhängigkeit der Spielergebnisse informiert? (Hinweis: In allgemeinverständlicher Form und bestmöglich mit konkreten Hinweisen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens)

- Wie werden die Aufklärungspflichten nach § 7 GlüStV (insbesondere § 7 Abs. 1 Ziffer 10-13 GlüStV) erfüllt?
 - Wie werden die Spieler über die Suchtrisiken des jeweiligen Angebots informiert?
 - In welcher Form wird über die Altersgrenzen für Aufenthalt und Teilnahme informiert?
 - Wie wird vorgegangen, wenn Spielerinnen und Spieler von der Teilnahme am Spiel im jeweiligen Betrieb gemäß § 45 LGlüG auf ihr Verlangen hin ausgeschlossen werden möchten und wie wird dieser Ausschluss sichergestellt?
 - Anträge auf Selbstsperrungen sind offen und gut sichtbar auszulegen
 - Selbsttests sind offen und gut sichtbar auszulegen
 - Gestaltung der Räumlichkeiten (§ 26 Abs. 1 Erster GlüÄndStV, § 44 Abs. 1 und 3 LGlüG)
 - Jugend- und Spielerschutz in der Werbung, insbesondere Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
 - Ein System der Früherkennung und -intervention muss im Unternehmen vorhanden und umgesetzt sein
 - Ausschluss des beschäftigten Personals vom angebotenen Glücksspiel
 - Unabhängigkeit der Vergütung der leitenden Angestellten vom Umsatz
 - Umsetzung des Verbots von technischen Geräten zur Bargeldabhebung nach § 43 Abs. 3 LGlüG
5. Vermittlung von betroffenen Spielern in Hilfsangebote
- Wie werden die Spieler über die Ansprechpersonen im Spielbetrieb informiert?
 - Wie werden die Spieler über die Beratungs- und Therapiemöglichkeiten informiert?
 - Mit welchen örtlichen Hilfseinrichtungen wird zusammengearbeitet und wie wird der Kontakt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Anbieters zu den örtlichen Beratungsstellen sichergestellt?
 - Umsetzung der Vermittlung in das Hilfesystem
6. Schulung
- Personenkreis: alle Personen, die im Kontakt zu den Spielern tätig sind sowie deren Vorgesetzte und bestmöglich -je nach Organisationsstruktur- die Unternehmensleitung
 - Durchführung der Schulung von einer in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung bestmöglich mit Einbeziehung der örtlichen Beratungsstellen
 - Schulungsdauer: richtet sich nach dem Gefährdungspotential des Glücksspielangebots, mind. 14 Stunden
 - Häufigkeit: mind. alle drei Jahre erneute Schulung
-

- Schulungsinhalt: siehe § 7 Abs. 2 Sätze 3, 4 LGlüG, Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ Nr. 1c
7. Maßnahmen zur Erfolgskontrolle
- Überwachung der Einhaltung
 - Durchsetzung der Altersgrenzen für Aufenthalt und Teilnahme
 - Umgang mit Verstößen gegen das Sozialkonzept, Darstellung der Sanktionierung etwaiger Verstöße im Unternehmen
8. Anpassung/Weiterentwicklung
- Bericht über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen und Nachweise über geschultes Personal (jährlich, spätestens zum 31.03.)
 - Kontinuierliche Weiterentwicklung der Spielerschutzmaßnahmen und Anpassung an die jeweiligen Erkenntnisse
 - Darlegungen, in welchem Rhythmus das Konzept aktualisiert wird (spätestens alle 2 Jahre)
9. Unterschrift des Spielhallenbetreibers und des Verfassers
-